



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/154/2019

Federführung:	Dezernat II	Datum:	10.10.2019
Bearbeiter:	Peter Hullen		

Sichtvermerke	
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	20.11.2019
Kreisausschuss	27.11.2019
Kreistag	05.12.2019

Konsolidierter Gesamtabschluss per 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

Der konsolidierte Gesamtabschluss per 31.12.2017 wird mit folgenden Eckdaten beschlossen:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| - Konzernbilanzsumme zum 31.12.2017 | 378.867.757,80 € |
| - Jahresüberschuss | 18.496.007,46 € |

Dem Landrat wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

20.04.04. Hu

Westerstede, den 08.11.2019

Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31.12.2017; Ergebnismitteilung und Entlastung

Die niedersächsischen Kommunen sind gem. § 128 NKomVG dazu verpflichtet, erstmalig seit dem Jahr 2012 jährlich einen konsolidierten Gesamtabchluss (sog. Konzernabschluss) aufzustellen. Der Abschluss besteht aus:

- einer Ergebnisrechnung
- einer Kapitalflussrechnung (erstmalig mit dem Abschluss zum 31.12.2013)
- einer Bilanz
- einem Konsolidierungsbericht sowie
- einem Anhang mit folgenden Anlagen:
 - eine Anlagenübersicht
 - eine Schuldenübersicht
 - eine Forderungsübersicht

Die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Bilanz sind im anliegenden Gesamtabchluss per 31.12.2017 enthalten (Seiten 9 bis 11). Im Übrigen wird zu den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses per 31.12.2017 auf die Ausführungen im Konzernbericht unter Ziffer 10 (Seiten 14ff.) verwiesen.

Das Gesamtergebnis des konsolidierten Gesamtabchlusses per 31.12.2017 beläuft sich auf 18.496.007,46 €. Die Konzernbilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 378.867.757,80 €.

Die Frist zur Aufstellung beträgt nach § 129 NKomVG 9 Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres ist der Konsolidierungsabschluss zu prüfen und zu beschließen. Im Juni 2019 hat der Landrat gem. § 129 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses per 31.12.2017 festgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss zur Prüfung zugeleitet. Wie in der Vorlage zum Jahresabschluss 2017 des Landkreises ausgeführt wurde, konnte dieser erst Ende 2018 fertig gestellt werden. Da der Jahresabschluss Grundlage für die Erstellung des Gesamtabchlusses ist, konnte der Gesamtabchluss 2017 erst im Jahre 2019 erstellt und dem RPA übermittelt werden. Der Prüfbericht des RPA datiert vom 17.10.2019, welcher als Anlage beigefügt ist.

Das RPA sieht keine Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Landrats sprechen (siehe Seiten 25 und 26 des Prüfungsberichts). Wie beim Jahresabschluss 2017 des Landkreises wurde in der Folgewirkung auch das Testat zum Gesamtabchluss 2017 vom RPA eingeschränkt. Auf die vom Landrat zum Jahresabschluss 2017 des Landkreises verfasste Stellungnahme wird verwiesen. Gem. § 129 NKomVG beschließt der Kreistag den Gesamtabchluss. Zugleich entscheidet der Kreistag über die Entlastung des Landrats.